

In einigen Fällen wird eine sog. **Fiktionsbescheinigung** ausgestellt mit Sperrvermerk bezüglich Erwerbstätigkeit. Dies ist bei Eritreern der Fall. Hier kommt es nochmals zu einer polizeilichen Überprüfung. Die Bearbeitungszeit erhöht sich dann auf mindestens 6 Wochen. Dies hat zur Folge, dass keine Registrierung beim Jobcenter möglich ist und auch kein Umzug.

Wichtig: Im Gegenzug zur Aushändigung der Bestätigung über die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung wird die Aufenthaltsgestattung eingezogen. Damit verfügt der anerkannte Asylbewerber in der Übergangsfrist zwischen Beantragung und der Aushändigung des internationalen Flüchtlingsausweises über keinen Ausweis mit Lichtbild. Es muß unbedingt darauf geachtet werden, dass die Ausländerbehörde die Adresse auf der Bestätigung über die Aufenthaltsgenehmigung einträgt oder eine Kopie des Aufenthaltsgestattung aushändigt, falls man dies zu Hause nicht erledigt hat oder man keine aktuelle Meldebestätigung der Gemeinde hat. Ansonsten kann der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht nachweisen, was zu einer Störung der Antragsverfahren bei Jobcenter und Krankenkasse führt.

Wichtig: Eine Kontoeröffnung bei einer Bank für Zwecke der Zahlungen des Jobcenters ist ohne Dokument mit Lichtbild nicht möglich. Die Kontoeröffnung sollte noch mit der Aufenthaltsgestattung vor dem Termin bei der Ausländerbehörde erfolgen.

Wichtig: Falls der anerkannte Flüchtling Original-Dokumente wie z.B. Ausweis an das BAMF geschickt hat, dann werden diese Dokumente vom Ausländeramt beim ersten Termin ausgehändigt. Falls der Sachbearbeiter nichts aushändigt, muß man nachfragen. Der Sachbearbeiter prüft dann das Schreiben des BAMF nochmals bezüglich Anlagen oder einer Mitteilung. Falls Original-Unterlagen abhanden gekommen sind, muß beim BAMF ein Suchantrag gestellt werden.

Sachbearbeiter Ausländerbehörde für anerkannte Flüchtlinge

Tel.Nr.: 08031 392 – Durchwahl

A, C, D	Frau Manuela Hollinger - 5210
B, L, X	Frau Knapke - 5212
K, T	Frau Zahradnik - 5206
G, H, J, N	Frau Buchholz - 5222
E, F, P, R, W	Herr Förg - 5217
Q, S, Z	Frau Ellinger - 5204
I, M, O, U, V, Y	Frau Nadine Walter - 5211

2. Jobcenter

für Bad Feilnbach zuständig: Jobcenter des Landkreises Rosenheim, Möslstraße 25, Rosenheim – Westerndorf/St. Peter

Im Jobcenter sind drei Stationen zu durchlaufen:

1. Antragstellung für die Grundsicherung ALG II
2. Leistungsstelle
3. Arbeits-Vermittlung (nicht für Berufsschüler)

Jobcenter ist zuständig für Grundsicherung, Unterkunft und Arbeitsvermittlung